

Wegen Schnee Verspätung am Arbeitsplatz

Meine Mitarbeiter kommen bei einem Wintereinbruch regelmässig zu spät. Kann ich als Arbeitgeber von einem Arbeitnehmer verlangen, dass er bei Verspätungen wegen Schneefall länger im Geschäft bleibt? Darf eine Abmahnung ausgesprochen werden?

Der Arbeitsweg gilt grundsätzlich nicht als Arbeitszeit. Ausserdem muss der Arbeitgeber nur Lohn bezahlen, wenn die Ausfallgründe in der Person des Arbeitnehmers liegen, d.h. z.B. bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Unfalls oder Krankheit. Verspätet sich der Arbeitsbeginn aufgrund des Wetters oder Verkehrs, liegt in der Regel höhere Gewalt vor. Die Verspätung ist also auf einen objektiven Grund ausserhalb der Person des Arbeitnehmers zurückzuführen. Arbeitnehmer haben folglich auch bei ungünstiger Witterung pünktlich bei der Arbeit zu erscheinen und tragen das Risiko für Verspätungen selber. Verspätet sich der Arbeitsbeginn aufgrund des Wetters oder Verkehrs, hat der Mitarbeitende die Fehlzeit somit nachzuholen oder es kann gar zu einer Lohnkürzung kommen. Drohen Unwetter oder ein Wintereinbruch den Weg zur Arbeit zu beeinträchtigen, sollte deshalb mehr Zeit für den

Weg eingeplant werden. Anders ist die Rechtslage, wenn der Schnee zu einem Betriebsunterbruch führt. Hier ist der Arbeitgeber zur Lohnzahlung verpflichtet, wenn der Mitarbeitende deswegen keine Arbeit leisten kann. Solche Arbeitsunterbrechungen fallen ins Betriebsrisiko des Arbeitgebers.

Abmahnungen darf der Arbeitgeber nur für vorwerfbares Verhalten aussprechen. Für das Zuspätkommen wegen Schnee ist dem Arbeitnehmer grundsätzlich kein Verschulden vorzuwerfen. Herrschen dagegen schon seit mehreren Tagen schwierige Wetterbedingungen wie Glatteis oder Schnee, kann eine Abmahnung bei wiederholter Verspätung gerechtfertigt sein, wenn sich der Mitarbeitende nicht darauf einstellt und deshalb verspätet erscheint.

Wiederum anders sieht es aus, wenn der Arbeitsweg (ausnahmsweise) zur

Arbeitszeit zählt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit an einem anderen als dem üblichen Ort leistet. Die Differenz zur normalen Wegzeit stellt dann Arbeitszeit dar. Wenn der Mitarbeitende auf der Dienstreise im Schnee stecken bleibt, verlängert sich auch die anrechenbare Arbeitszeit entsprechend und er bzw. sie kann nicht zum Nachholen der Arbeitszeit angehalten werden.



**Marcel Aebischer,
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt SAV
Arbeitsrecht**

**Küng Rechtsanwälte &
Notare AG
Gossau**

www.kuenglaw-sg.ch